



# Gemeinde Prittriching

Landkreis Landsberg am Lech

## **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen als Auslagenersatz für ehrenamtliche Jugendleiter/innen**

**beschlossen vom Gemeinderat Prittriching am 10.07.2008, geändert am  
22.02.2024  
gültig ab 01.03.2024**

Die Gemeinde Prittriching gewährt im Rahmen der Förderung der Jugendgruppen (Art. 1 des Kinder- u. Jugendhilfegesetzes, § 12 SGB VIII) jährliche Zuwendungen als Auslagenersatz für ehrenamtliche Jugendleiter/innen.

Für die Förderung, die ohne Rechtsanspruch nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgt, gelten ab 01.02.2024 folgende Richtlinien:

### **1. Zweck der Förderung**

Die Förderung dient dazu, die finanziellen Auslagen, die den Jugendleiter/innen anerkannter Jugendorganisationen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, ganz oder teilweise zu ersetzen.

### **2. Förderungsberechtigter Personenkreis**

2.1. Förderungsberechtigt sind ehrenamtliche Jugendleiter/innen, die

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben;
- b) eine für den Zeitraum der Antragstellung gültige Jugendleitercard gem. Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden, sowie Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 05. Mai 2010 besitzen;
- c) im Laufe des Antragsjahres einer anerkannten Jugendorganisation in der Gemeinde Prittriching angehören und durchschnittlich 2 Stunden pro Woche vorwiegend im Rahmen der überfachlichen Jugendarbeit verantwortlich tätig sind.

2.2. Für jede Gruppe einer Jugendorganisation wird ein/e Jugendleiter/in gefördert. Bei einer Gruppenstärke von mehr als 10 aktiven Mitgliedern kann ein/e weitere/r Jugendleiter/in gefördert werden.

2.3. Sind förderungsberechtigte Jugendleiter/innen in mehreren anerkannten Jugendorganisationen gleichzeitig tätig, so wird die Förderung nur einmal gewährt.

2.4. Anerkannte Übungsleiter, für die einem Sport- oder Schützenverein staatliche Zuwendungen nach den dafür geltenden Richtlinien gewährt werden (Übungsleiterzuschüsse), sind nicht förderungsberechtigt.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für die bei ihnen tätigen ehrenamtlichen Jugendleiter/innen sind die als Träger der freien Jugendhilfe anerkannten Jugendorganisationen in der Gemeinde Prittriching.

### 4. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung richtet sich danach, wie viel volle Monate die Jugendleiter/innen in dem Kalenderjahr vor der Antragstellung bei einer anerkannten Jugendorganisation tätig waren.

Die Zuwendung nach diesen Richtlinien beträgt 10 Euro pro Person für jeden vollen Monat (mit für diesen Zeitraum gültigen Juleica und tatsächlich ausgeübter überfachlicher Leitungstätigkeit).

### 5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1. Zuwendungsberechtigte Jugendorganisationen (Nr. 3) reichen die Förderungsanträge auf dem dafür vorgesehenen Formblatt (Anlage) jeweils **bis 1. April** eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr **zweifach bei der Gemeinde** ein.

Sport- und Schützenvereine legen dem Antrag eine Aufstellung bei, aus der die regelmäßige überfachliche Tätigkeit ihrer förderungsberechtigten Jugendleiter/innen hervorgeht.

Dabei sind wenigstens 120 Arbeitsstunden jährlich pro Jugendleiter/in nachzuweisen. Pro Tag sind maximal 12 Arbeitsstunden anrechenbar.

Die örtliche Zuständigkeit der Gemeinde bestimmt sich nach dem Sitz der Jugendorganisation, bei der die Jugendleiter/innen tätig sind.

5.2. Die Gemeinde entscheidet unter Beteiligung des gemeindlichen Jugendreferenten über den Antrag und leitet eine Ausfertigung des Antragsformulars **bis 1. Mai an den Kreisjugendring** weiter. Gleichzeitig teilt sie mit, ob und in welcher Höhe eine Zuwendung bewilligt wurde und wann sie ggf. ausgezahlt worden ist.

Änderungen dieser Richtlinien, sowie Abweichungen in einzelnen Fällen bleiben der Gemeinde Prittriching vorbehalten.

Die Richtlinien treten am 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2008 außer Kraft.

Prittriching, den 01. März 2024

GEMEINDE PRITTRICHING

Gez. Alexander Ditsch

Alexander Ditsch  
1. Bürgermeister

